

Merkblatt

Empfehlungen Zusammenlegung von Strassen- und Unterhaltsgenossenschaften

Vorteile für Eigentümer und Genossenschaften

- Ein Vorstand (geringerer Verwaltungsaufwand, einfachere Mitgliedersuche)
- Koordinierter Unterhalt über grösseres Gebiet (fachmännischer Unterhalt, günstigere Reparaturen, Winterdienst, Geräte- und Materialbeschaffungen)
- Jeder Eigentümer ist in einer einzigen Genossenschaft
- Einheitliche Regelungen, einheitlicher Perimeter

Vorteile für Gemeinden

- Ein einziger Ansprechpartner für grösseres Gebiet oder ganze Gemeinde
- Bessere Übersicht über Zustand und Unterhalt der Anlagen (hoheitliche Funktion des Gemeinderates)
- Einfachere Koordination

Mögliche Nachteile

- Eventuell weniger Verantwortungsgefühl von einzelnen Eigentümern

Auslöser

- Anregung für Zusammenlegungen durch einzelne Genossenschaften oder durch Gemeinde

Voraussetzungen

- Grundsätzliche Bereitschaft zu einem einheitlichen Unterhaltspereimeter
- Bereitschaft zur Auflösung der bisherigen Genossenschaften. Dazu sind die Liquidation von Aktiven und Passiven der bisherigen Genossenschaften und allenfalls noch offene Verpflichtungen verbindlich zu regeln.

Vorgehen/Vorbereitung

- Vorabklärungen durch Gemeinderat und/oder Genossenschaften
- Orientierung und Diskussion mit Vorständen bestehender Genossenschaften
- Diskussionen innerhalb von Genossenschaften
- Abgrenzung des Bezugsgebietes (Überprüfung bisheriger Abgrenzungen)
- Falls Bereitschaft vorhanden: Perimeterentwurf, Statuten- und Reglementsentwurf (Musterstatuten und -Reglemente können bei der Dienststelle Landwirtschaft und Wald, bezogen werden)
- Liquidation von Aktiven und Passiven prüfen und vorbereiten

Beschluss

- Einladung zur Beschlussversammlung und Leitung der Versammlung durch Gemeinderat mit Zustellung Statutenentwurf und Gebietsabgrenzung.
- Versammlung:
 1. Orientierung
 2. Fragenbeantwortung und Diskussion
 3. Beschluss der Statuten
 4. Wahl des Vorstandes
 5. Evtl. Beschluss eines Reglements
 6. Beschluss betreffend Übertragung der Aktiven und Passiven oder Liquidation von Aktiven und Passiven

7. Beschluss zur Übertragung der Grundstücke in Eigentum und Werkeigentum *
8. Auflösung der bisherigen Genossenschaften *
9. Wahl eines Beauftragten zur Erledigung der Auflösungsentscheide *
10. Weiteres Vorgehen

*Die Schritte 7, 8 und 9 können auch in separaten Versammlungen erfolgen

Genehmigungen

- Die Statuten für Güter- und Waldstrassengenossenschaften sind der Dienststelle Landwirtschaft und Wald, zur Genehmigung einzureichen. Die Genossenschaft entsteht als juristische Person mit der Genehmigung der Statuten durch das Departement (EG ZGB § 17)
- Die Auflösung von Genossenschaften für subventionierte Werke (inkl. Güter- und Waldstrassen) ist vom Bau- Umwelt- und Wirtschaftsdepartement, delegiert an die Dienststelle Landwirtschaft und Wald, genehmigen zu lassen (LaV § 65). Die Genossenschaft erlischt mit der Genehmigung durch das Departement. Der Auflösungsentscheid der Dienststelle Landwirtschaft und Wald wird zur Eigentumsübertragung von Strassengrundstücken beim Grundbuchamt benötigt.

Hinweise

- Zu den Statuten gehört ein vollständiges Verzeichnis der beteiligten Grundstücke (Musterstatuten § 1). Für die Genehmigung sind die Statuten inkl. Anhang in 3-facher Ausführung sowie das Protokoll der Beschluss-Versammlung einzureichen.
- Für subventionierte Werke ist das Reglement durch die Dienststelle Landwirtschaft und Wald, Abteilung Landwirtschaft, genehmigen zu lassen.
- Für den Perimeter gelten grundsätzlich die Bestimmungen der Kantonalen Perimeterverordnung (PVo). Rechtskräftig wird er mit ungenutztem Ablauf der Einsprachefrist oder dem Genehmigungsentscheid durch den Gemeinderat (PVo § 23).
- Der Perimeter wird durch den Gemeinderat oder unabhängige Fachleute erarbeitet. Die Abteilung Landwirtschaft bietet Unterstützung an und ist auch bereit, bei der Ausarbeitung mitzuhelfen.
- Der Einbezug weiterer Unterhaltsaufgaben von Grundeigentümern in umfassende Unterhaltsgenossenschaften ist in jedem Falle zu prüfen (gemeinschaftliche Entwässerungsanlagen, Kanalisationen, Bäche, ...).
- Unterhaltsgenossenschaften können grundsätzlich über ganze Gemeinden gebildet werden. In grösseren Gemeinden und Gemeinden mit deutlich getrennten Gebieten werden sinnvollerweise Gemeindegebiete mit zusammenhängenden Wegnetzen zu einer einzigen Genossenschaft zusammengefasst.
- Wo angebracht, sollen Genossenschaften auch gemeindeübergreifend sein.



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Landwirtschaft und Wald (lawa)
Centralstrasse 33
Postfach
6210 Sursee

Telefon 041 349 74 00
www.lawa.lu.ch
lawa@lu.ch

© lawa Juni 2018